

**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung  
des Kommunalunternehmens Markt Bechhofen  
(BGS/EWS)**

**Vom 22.03.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.08.2022**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Bechhofen für das Kommunalunternehmen Markt Bechhofen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

Das Kommunalunternehmen Markt Bechhofen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt,  
wenn

1. für sie nach §4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 4fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen, wenn es sich um ein Vollgeschoss des Baurechts handelt. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind und die ausgebauten Geschossfläche ein Vollgeschoss im Sinne des Baurechts darstellt. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche 30 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

- |   |         |
|---|---------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 4,57 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 22,98 € |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7 a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d.§ 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheids fällig.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

- (1) Das KMB erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Grundgebühren und Einleitungsgebühren.
- (2) Die Einleitungsgebühren werden nach einem getrennten Gebührenmaßstab für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr - § 10) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr - § 10 a) erhoben.

## **§ 9a Grundgebühren**

Für Gebiete, die an eine Kläranlage angeschlossen sind, erhebt das KMB für Gebäude mit Erdgeschoß eine monatliche Grundgebühr von 9,00 €. Für jedes weitere Stockwerk erhöht sich die vorgenannte Grundgebühr um einen weiteren Euro.

## **§ 10 Schmutzwassergebühr**

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Abwassers berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Gebühr beträgt 2,97 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und aus der Eigengewinnungsanlage (Brunnen, Zisternen, usw.) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen soweit der Abzug nach Absatz 3 nicht ausgeschlossen ist. Der Nachweis über die verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 18 cbm pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 13) stattgefunden haben.

Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom KMB zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
4. die in Satz 3 festgesetzte pauschale Abzugsmenge für Großvieheinheiten offensichtlich zu unkorrekten Ergebnissen führt und der Abzug bewirkt, dass der Wasserverbrauch unter 30 cbm pro Person und Jahr sinkt.

Bei einer Schätzung nach Ziffer 1 bis 4 wird pro Person die am Stichtag 30. Juni des Vorjahres auf dem Grundstück wohnt, ein Verbrauch von mindestens 30 cbm/Jahr zugrundegelegt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 cbm jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
  - b) Das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - c) Das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (4) Die Ermittlung der aus Eigengewinnungsanlagen zugeführten Wassermengen erfolgt über gemeindliche Wasserzähler. Die Zählergebühr hierfür beträgt 12,00 €/jährlich.

### **§ 10 a – Niederschlagswassergebühr**

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der bebauten und befestigten Fläche erhoben, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung ist die reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Anwesen geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. Der Gebietsabflussbeiwert gibt den statistisch zu erwartenden Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche an. Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird.
- (2) Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für

Kategorie I (Sonderflächen)	0,10
Kategorie II (Dorfgebiete ohne Siedlungscharakter)	0,35
Kategorie III (Wohn-, Misch- und Dorfgebiete mit Siedlungscharakter)	0,45
Kategorie IV (Kernort und Gewerbe- und Sondergebiete mit Gewerbecharakter)	0,70

Die für das jeweilige Grundstück maßgebliche Kategorie ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Wird aus einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Einrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird.

- (3) Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen ist, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 20 % oder 300 m<sup>2</sup> kleiner ist als die nach Abs. 1 ermittelte reduzierte Grundstücksfläche. Der Antrag, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der

Rechtsbehelfsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach dem Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt. Ausnahmen für nicht anzusetzende Flächen (z. B. für Rückhaltungen, Zisternen, Dachbegrünungen, Versickerungen, usw.) werden vom Verwaltungsrat des KMB festgelegt.

- (4) Die Vermutung nach Abs. 1 gilt als widerlegt, wenn die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um 20 % oder 300 m<sup>2</sup> größer als die nach Abs. 1 ermittelte reduzierte Grundstücksfläche ist. Der Gebührenberechnung wird dann die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird.
- (5) Maßgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben.
- (6) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,35 €/m<sup>2</sup> pro Jahr.

### **§ 11 Gebührenabschläge**

Wird bei anschließbaren Grundstücken i. S. v. § 3 Abs. 1 vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich die Schmutzwassergebühr um 1/3. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

### **§ 12 Gebührenzuschläge**

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

### **§ 13 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Niederschlagswassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Niederschlagswasser oder sonstigen Abfluss vom Grundstück.
- (2) Die Grundgebührensuld für anschließbare Grundstücke i. S. von § 3 Abs. 1 entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; das KMB teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührensuld mit

dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

- (3) Die Grundgebührenschild für nicht anschließbare Grundstücke i. S. von § 3 Abs. 1 entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme des Nutzraums (Faulraum bzw. Sammelraum) folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.
- (4) Die Zählergebührenschild entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Einbau des Zählers folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Zähler ausgebaut wird.

### **§ 14 Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebühren-schildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

### **§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt das KMB die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgebührenschild fest.

### **§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem KMB für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

### **§ 17 – Eingeschränkter Herstellungsbeitrag und Übergangs- und Nacherhebungsregelungen**

- (1) Der Herstellungsbeitrag wird bei allen beitragspflichtigen Grundstücken, die bereits nach den Vorgängersatzungen bestandskräftig veranlagt worden sind, in der Höhe auf einen eingeschränkten Herstellungsbeitrag begrenzt.  
Der eingeschränkte Herstellungsbeitrag beträgt
  - a) Pro qm Grundstücksfläche 0,33 €
  - b) Pro qm Geschoßfläche 2,25 €.
- (2) Im Übrigen werden alle unter vorangegangennem Satzungsrecht verwirklichten Beitragstatbestände als abgeschlossen betrachtet.
- (3) Für den Nacherhebungsfall gilt Folgendes:
  - a) Bei bebauten Grundstücken werden im Nacherhebungsfall 3/8 der bisher erhobenen zulässigen Geschoßfläche, mindestens jedoch alle beitragspflichtigen Geschoßflächen, die beim Aufmaß zum Stichtag (01.01.2012) festgestellt wurden als abgegolten zugrunde gelegt.

- b) Bei unbebauten Grundstücken wird im Nacherhebungsfall 30 % der Grundstücksfläche als abgegoltene Geschossfläche zugrunde gelegt.
  - c) Sollte sich im Einzelfall bei einer Nacherhebung eine unbillige Härte ergeben, ist diese einer angemessenen Lösung zuzuführen.
- (4) Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung dieser Satzung.
- (5) Die Wirksamkeit dieser BGS/EWS ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelungen gewollt.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.03.2006 außer Kraft.

Bechhofen, 22.03.2012

Markt Bechhofen

**Schnotz**

1. Bürgermeister